

# Gymnasium Wanne

## Erklärung zum Datenschutz und zur Nutzung der Computerräume und des Selbstlernzentrums



### Allgemeines

Die Hausordnung des Gymnasiums gilt auch in allen Computerräumen uneingeschränkt. Zusätzlich zur Hausordnung gilt die nachfolgende Nutzungsordnung. Sie stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit den Computern durch Schülerinnen und Schüler auf.

### A. Grundlagen der Nutzung

#### 1. Computerräume allgemein

(1) Die Computerräume dürfen nur im Beisein einer Lehr-/Aufsichtsperson betreten und genutzt werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Einrichtungen und Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Geräte vor Verunreinigungen und Flüssigkeiten zu schützen. Essen und Trinken sind daher in den Computerräumen generell verboten.

(3) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jede(r) Schüler(in) für seinen/ihren Arbeitsplatz verantwortlich. Die PC müssen ordnungsgemäß herunter gefahren, der Arbeitsplatz aufgeräumt sowie der Stuhl ordentlich an den Tisch gestellt werden.

(4) Gegenüber den Schülerinnen und Schülern, welche die Computerräume entgegen der Nutzungsordnung und/oder den Instruktionen bzw. Anweisungen der Lehr-/Aufsichtskräfte nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Computerräume auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

#### 2. Selbstlernzentrum

(1) Das Selbstlernzentrum (SLZ) steht allen Schülerinnen und Schülern zu den aushängenden Öffnungszeiten unentgeltlich zur Verfügung. Es umfasst elf schulische Computersysteme mit Software, Internetzugang und Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner.

(2) Das SLZ ist kein Pausen- oder Aufenthaltsraum. Um dem Wortsinn des Lernzentrums gerecht zu werden, muss Ruhe herrschen. Gespräche sind auf ein nötiges Maß zu reduzieren und leise zu führen.

### B. Nutzung der Computer

#### 1. Allgemeine Benutzung

(1) Jede Schülerin/jeder Schüler, die/der einen PC benutzt, hat zwingend ihren/seinen Namen in den herumgehenden Belegbogen einzutragen und zu unterschreiben.

Im SLZ ist stattdessen der Schülerschein bei der Aufsicht abzugeben. Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Nutzung erhält sie/er den Schein zurück.

(2) Jede Schülerin/jeder Schüler erhält einen persönlichen Account und muss sich zur Nutzung mit Benutzername und Passwort anmelden. Hierbei ist jede(r) für ihren/seinen Zugang verantwortlich. So ist das Passwort unbedingt geheim zu halten und die Nutzung mindestens durch Abmelden des Benutzers zu beenden. Beim kurzzeitigen Verlassen des Computerraumes ist der Arbeitsplatz durch Tastenkombination zu sperren. Jeglicher Verdacht des Missbrauchs des eigenen Zugangs muss unverzüglich dem Administrator gemeldet werden!

(3) Das Anmelden unter einem fremden Benutzerkonto ist strengstens verboten.

(4) Der angemeldete Lehrer-PC ist für Schülerinnen und Schüler absolut tabu.

## *2. Schutz der Computer*

(1) Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend der Nutzungsordnung zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind umgehend der Lehrkraft/Aufsicht zu melden. Wer schuldhaft Verunreinigungen oder Schäden verursacht, hat diese zu beseitigen und/oder Ersatz zu leisten.

(2) Jegliche Veränderung der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung ist grundsätzlich untersagt. Mit Ausnahme externer Datenträger (USB-Sticks, -Festplatten, Speicherkarten etc.) und Kopfhörern dürfen keine Fremdgeräte an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Datenmengen (z.B. Grafiken, größere Downloads, Videostreams usw.) aus bzw. ins Internet ist wegen der begrenzten Bandbreite zu vermeiden.

(3) Das Verrücken oder Verschieben der Tische und der PC ist wegen der verlegten Kabel nicht erlaubt; lediglich der Monitor darf zur individuellen Anpassung vorsichtig gedreht und geneigt werden.

(4) Das Ausführen oder Installieren mitgebrachter oder aus dem Internet heruntergeladener Software - einschließlich sog. portabler Software - ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Administrators erlaubt.

(5) Arbeitsergebnisse sind in das eigene Homeverzeichnis oder auf eigene Datenträger (USB-Sticks, -Festplatten etc.) zu speichern oder ggf. per Mailanhang zu versenden. Die Tauschverzeichnisse sind bestimmungsgemäß zu nutzen und werden regelmäßig geleert.

(6) Es dürfen ausschließlich Dateien für schulische Zwecke gespeichert werden.

## *3. Verbotene Nutzungen der PC*

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, so ist die Anwendung unverzüglich zu schließen und der Lehr-/Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

## *4. Datenschutz, Datensicherheit und Fernmeldegeheimnis*

(1) Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Dies umfasst neben der Protokollierung aller besuchten Internetseiten auch das An- und Abmelden, die zeitliche Nutzung einzelner Programme sowie der Einblick in die gespeicherten Dateien. Die Protokolle werden in der Regel nach drei Monaten, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen.

(2) Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

(3) Lehrkräfte und der Administrator können während der Nutzung jederzeit per Fernsteuerung auf die Schüler-PC zugreifen und diese beobachten sowie ggf. eingreifen.

#### *5. Nutzung des Internets*

(1) Der Internetzugang darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen, naturwissenschaftlichen oder fremdsprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

(2) Zur Wahrnehmung der Belange des Jugendschutzes im Internet verwendet die Schule einen Schulfilter. Dadurch sind diverse Internetseiten nicht erreichbar. Das Umgehen des Filters ist nicht erlaubt.

(3) Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

(4) Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse auf Grund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

(5) Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

#### *6. Versenden von Informationen in das Internet*

(1) Das Versenden von Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung gestattet. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Schulleitung.

(2) Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

(3) Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild sind zu beachten. Die Veröffentlichung von persönlichen Daten, Fotos und Materialien anderer Personen im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der betreffenden Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

### **C. Schlussvorschriften**

#### *1. Inkrafttreten, Nutzerbelehrung*

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle Nutzungsberechtigten werden in geeigneter Form über diese Nutzungsordnung unterrichtet.

#### *2. Verstöße gegen die Nutzungsordnung*

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können – je nach Art und Schwere des Verstoßes – neben einem Nutzungsverbot für die Computerräume Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

(2) Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

### *3. Haftung der Schule*

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, einzelne Computerräume vorübergehend zu schließen, wenn mutwillig gegen die Nutzungsordnung verstoßen wurde.

(2) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(3) Einzelne Computerräume können jederzeit wegen notwendiger Wartungs-, Umrüstungs- oder Reparaturarbeiten geschlossen werden.

### *4. Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit*

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer in geeigneter Form informiert.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Herne, 01.10.2012

Schulleitung